

Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Oberursel (Taunus) für das Gebiet „Bahnhofsumgebung“ gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 26.11.2001 (BGBl. I S. 3186) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.03.2002 beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird für die Flächen um den Bahnhofsvorplatz auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als gemeindliche Satzung beschlossen, dass der Stadt Oberursel (Taunus) an den unbebauten Flächen (Baugrundstücken) ein Vorkaufsrecht zusteht.

§ 2

Die genaue Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht zusteht, ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 22.03.2002
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Anlage: Plan mit der Umgrenzung der Flächen, an denen der Stadt Oberursel (Taunus) das Vorkaufsrecht an Grundstücken zusteht.

Erläuterung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 B „Bahnhofsvorplatz“ hat die Stadt Oberursel (Taunus) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wesentliche Umgestaltung eines ihrer Eingangsbereiche geschaffen. Mit der Vorkaufsrechtssatzung soll die zügige Umsetzung der im Bebauungsplan festgelegten Ziele gesichert werden.

Darüber hinaus zieht die Stadt Oberursel (Taunus) auf den in der Satzung genannten Flächen städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es deshalb im Bereich um den Bahnhofsvorplatz von wesentlicher Bedeutung, Flächen frühzeitig zu sichern.

Mit dem Erlass der Vorkaufsrechtssatzung hat die Stadt die Möglichkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Vorkaufsrecht für unbebaute Grundstücke zugunsten der dem Allgemeinwohl dienenden städtebaulichen Entwicklung auszuüben.

